



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Einschreiben

Firma

Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG

Wilhelm – Geiger Straße 1

87561 Oberstdorf

Aktenzeichen: 22-171/4-162 Ru B.19.01

Sachbearbeiter: Herr Ruch

☎ Tel.-Durchwahl: 08321/612-418

Fax-Nummer: 08321/612-67418

Zimmer-Nr.: 2.21

E-Mail: volker.ruch@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 17.01.2019

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

Anlage zur Lagerung und Behandlung von teerhaltigem Straßenaufbruch, verunreinigten Böden und Bauschutt der Firma W. Geiger GmbH & Co. KG, Fl.Nr. 2074, Gemarkung Betzigau

Nachträgliche Anordnung § 17 BImSchG

Anlage

1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Oberallgäu erläßt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Anlage zur Lagerung und Behandlung kontaminierter Böden und Bauschutt (171/4-162) auf der Fl.Nr. 2074, Gemarkung Betzigau wird wie folgt geändert:

1. Die Auflage IV Nr. 2.2.1.1, zuletzt neu gefaßt mit Bescheid vom 04.10.2016, 22-171/4-162 Ru B.16.10 erhält folgende neue Fassung:

2.2.1.1 In der Anlage zur Anlage zur Lagerung und Behandlung von teerhaltigem Straßenaufbruch, verunreinigten Böden und Bauschutt dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle angenommen und gelagert werden:

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen

www.oberallgaeu.org

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu

IBAN: DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC: BYLADEM1ALG

Raiffeisenbank Kempten – Oberallgäu eG

IBAN: DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC: GENODEF1SFO

Allgäuer Volksbank eG Kempten-Sonthofen

IBAN: DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC: GENODEF1KEV

Deutsche Bank

IBAN: DE81 7337 0008 0103 0972 00 BIC: DEUTDEMM733

AVV – Nummer	Abfallbezeichnung
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
07 05 08*	Mutterlaugensalze und NAC-Salze der Pharma Zell GmbH
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub
10 01 02	Filterstäube aus Kohlenfeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacke und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacke und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten, hier Filterstäube
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub, mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09* fallen
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
12 01 15	Bearbeitungsschlämme, mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14* fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle

13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 06*	Gemische oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (ohne Kondensatoren etc.)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen
19 01 13*	Filterstaub der gefährliche Stoffe enthält
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden

20 03 03 Straßenkehricht
20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung

2. Die Auflage IV Nr. 2.2.2.23, eingefügt mit Bescheid vom 04.10.2016, 22-171/4-162 Ru B.16.10 erhält folgende neue Fassung:

2.2.2.23 Bei Mutterlaugensalzen, NAC-Salzen und Abfällen aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz darf keine Zugabe von Wasser erfolgen, um die Eluation von Salzen zu minimieren. Für Mutterlaugensalze und NAC-Salze ist als Behandlung ausschließlich die Konditionierung für den Untertageversatz zulässig.

3. Die Auflage IV Nr. 2.2.3.10 des Bescheides vom 20.06.1995, 42-171/4-162/1-Bt/sch B.95.06-01 erhält folgende neue Fassung:

2.2.3.10 Der Anlagenbetreiber hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß der „Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall“ (Abfallbeauftragtenverordnung – AbfBeauftrV) vom 02.12.2016 zu bestellen. Der aktuelle Abfallbeauftragte ist dem Landratsamt Oberallgäu nach Bestellung zu benennen.

4. Die Auflage IV Nr. 2.2.3.11, eingefügt mit Bescheid vom 29.09.1998, Ref.3.2-171/4-162/1 Ru B.98.09-01 erhält folgende neue Fassung:

2.2.3.11 Die Anlieferung und der Abtransport von verunreinigten Abfällen ist unabhängig vom vermuteten Ausmaß der Verunreinigung spätestens 2 Tage vorher mitzuteilen. Für die Anlieferung von teerhaltigen Straßenaufbruch (AVV 17 03 01* und 17 03 02) ist keine Mitteilung erforderlich. Für den Abtransport gilt Auflage Nr. 2.2.6.9.

5. Nach Auflage IV Nr. 2.2.4.11, eingefügt mit Bescheid vom 22.01.2002, Z 6 – 171/4-162 Ru B.02.01 wird folgende Auflage Nr. 2.2.4.12 Sicherheitsleistung neu angefügt:

2.2.4.12 Sicherheitsleistung:

Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes nach Betriebsende ist dem Landratsamt Oberallgäu innerhalb von 2 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides eine Sicherheit (z.B. Bankbürgschaft) in Höhe von 200.000,-- € zu leisten.

6. Die Auflage IV Nr. 2.2.5.4, zuletzt neu gefaßt mit Bescheid vom 04.10.2016, 22-171/4-162 Ru B.16.10 erhält folgende neue Fassung:

2.2.5.4 In der Siebanlage dürfen die unter der Nr. 2.2.1.1 genannten Stoffe eingesetzt werden. Davon abweichend dürfen stark staubende Abfälle, insbesondere die folgenden Abfallschlüsselnummern nicht in der Siebanlage eingesetzt werden:

01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen
07 05 08*	Mutterlaugensalze und NAC-Salze der Pharma Zell GmbH
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von im Einzelfall nicht staubenden Materialien
10 01 02	Filterstäube aus Kohlenfeuerung

10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacke und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten, mit Ausnahme von im Einzelfall nicht staubenden Materialien
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacke und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, mit Ausnahme von im Einzelfall nicht staubenden Materialien
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten, hier Filterstäube
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub, mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09* fallen
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (ohne Kondensatoren etc.)
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten; mit Ausnahme von im Einzelfall nicht staubenden Materialien
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen, mit Ausnahme von im Einzelfall nicht staubenden Materialien
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

7. Die Auflage IV Nr. 2.2.6 chargenweiser Abtransport, eingefügt mit Bescheid vom 05.01.2004, 22-171/4-162/2 Ru B.04.01 wird nach Auflage Nr. 2.2.6.8 um die folgende Auflage Nr. 2.2.6.9 ergänzt:

2.2.6.9 Der Abschluß einer Sammelcharge ist dem Landratsamt Oberallgäu mitzuteilen. Die Mitteilung muß mindestens folgende Angaben beinhalten:

- Chargenbezeichnung
- vorgesehener Entsorgungsweg
- vorgesehener Zeitraum des Abtransportes
- Analysenergebnisse der Outputanalytik mit Probenahmeprotokoll
- Abfallbezeichnung mit Abfallschlüsselnummer
- Gesamtmenge der Charge
- Zusammenstellung der in der Charge enthaltenen Einzelprojekte mit Menge

Die Zusammenstellung der Einzelprojekte mit Menge entfällt bei Sammelchargen die über Deponien der Deponieklasse DK 0, DK I oder DK II entsorgt werden sowie bei der Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch (vgl. Auflage Nr. 2.2.3.11).

8. Die Auflage IV Nr. 2.2.9.2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 08.05.2012, 22-171/4-162 Ru B.12.05 erhält folgende neue Fassung:

2.2.9.2 Die Aufbereitung zu Versatzmaterial darf nur auf den überdachten Lagerplätzen durchgeführt werden, deren Boxen mit Netzen zwischen Wand und Dach oder gleichwertigen Maßnahmen zum Staubschutz versehen sind. Durch eine ausreichende Befeuchtung der eingesetzten Materialien, den Einsatz der Wasserbedüsung an der Frontseite, hilfsweise durch den Einsatz von „Nebelkanonen“ sowie durch andere geeignete Maßnahmen sind die Staubemissionen weiter zu minimieren.

9. Die Auflage IV Nr. 2.2.9.4, eingefügt mit Bescheid vom 01.04.2010, 22-171/4-162 Ru B.10.04 erhält folgende neue Fassung:

2.2.9.4 Abweichend von Auflage IV Nr. 2.2.6.5 ist die Entsorgung über die kontinuierliche UTV – Charge G 2.0, Versatzbergwerk Stetten der Wacker Chemie AG zulässig (keine abgeschlossene Charge), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die kontinuierlichen Anlieferungen müssen nach Art und Abfallschlüsselnummer in der zugelassenen Versatzrezeptur Stetten G 2.0 aufgeführt sein
- Abfälle stammen aus der industriellen Produktion (z.B. Aschen, Filterstäube etc.)
- aufgrund des Entstehungsprozesses ist davon auszugehen, daß die Schadstoffbelastung in einem engen Schwankungsbereich liegt
- die gesamte zu Versatzzwecken eingesetzte Charge muß sowohl im Hinblick auf die Schadstoffe als auch auf die bergbauliche Eignung den Anforderungen der Versatzverordnung und dem jeweils gültigen Hauptbetriebsplan des Versatzbergwerkes Stetten entsprechen
- Die Freigabe des Versatzbergwerkes für die Versatzcharge Stetten G 2.0 und Änderungen dieser Freigabe sind unaufgefordert vorzulegen.

Die Herstellung und Zugabe von Stützkorn richtet sich nach Auflage Nr. 2.2.9.5

10. Nach Auflage IV Nr. 2.2.9.4, eingefügt mit Bescheid vom 01.04.2010, 22-171/4-162 Ru B.10.04 werden die folgenden Auflage Nr. 2.2.9.5 und Nr. 2.2.9.6 neu angefügt:

2.2.9.5 Für die Herstellung von Stützkorn zum Einsatz in der kontinuierlichen UTV – Charge G 2.0 (Erreichen der bergbaulichen Eignung) sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Für die Herstellung von Stützkorn dürfen nur Massen aus Einzelprojekten Verwendung finden, für die analytisch nachgewiesen ist, daß die Vorgaben der Versatzverordnung im Hinblick auf die Schadstoffe, insbesondere auch die Zuordnungswerte für TOC von 6% und für Glühverlust von 12% eingehalten werden.
- Es dürfen nur Abfallarten Verwendung finden, die in der jeweils gültigen Hauptbetriebsplanzulassung des Versatzbergwerkes Stetten aufgeführt sind.
- Für die Sammelcharge Stützkorn ist nach der Vormischung und vor der Zugabe zur kontinuierlichen Charge analytisch die Einhaltung der Vorgaben der Versatzverordnung nachzuweisen.
- Die der jeweiligen Charge Stützkorn zugewiesenen Einzelprojekte sind mit der tatsächlich zugegebenen Menge zu erfassen. Dabei ist sicherzustellen, daß aus der Dokumentation hervorgeht, mit welcher UTV-Sammelcharge die jeweilige Charge Stützkorn entsorgt wurde.

2.2.9.6 Abweichend von Auflage Nr. 2.2.6.9 ist bei der Entsorgung von kontinuierlichen UTV – Chargen G 2.0 (vgl. Nr. 2.2.9.4) und bei Erstellung der Charge Stützkorn (vgl. Nr. 2.2.9.5) jede erstellte Analyse der Sammelcharge vorzulegen.

II.

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 400,-- € erhoben.
Die Auslagen betragen 3,-- €.

Gründe:

I.

Mit Bescheid vom 31.08.1992 erteilte das Landratsamt Oberallgäu der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Lagern von kontaminiertem Boden und Bauschutt. Seitdem sind mehrere Änderungsgenehmigungen und nachträgliche Anordnungen ergangen. Die letzte wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde mit Bescheid vom 31.03.2009 zugelassen. Die letzte nachträgliche Anordnung erging am 04.10.2016.

Auslöser der vorliegenden Anordnung ist der bei der Entsorgung von Chargen über das Versatzbergwerk Stetten erkannte Änderungsbedarf der beim gemeinsamen Gespräch am 09.11.2018 thematisiert wurde. Auch aus Sicht der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG bestand Bedarf die Dokumentation und die internen Kontrollen weiter zu verbessern. Eine Änderung bzw. Präzisierung der Auflagen bezüglich der Entsorgung von Chargen (vgl. Nr. 2.2.6 und 2.2.9) wurde angekündigt.

Seit der letzten nachträglichen Anordnung vom 04.10.2016 sind zudem drei Anzeigen nach § 15 BImSchG eingegangen, die weiteren Anpassungsbedarf auslösen. Dies betrifft die mit Schreiben vom 15.12.2016 angezeigte Annahme von NAC-Salzen der Pharma Zell GmbH, AVV-Nr. 07 05 08*, die mit Schreiben vom 11.04.2017, ergänzt mit Schreiben vom 18.04.2017 angezeigte Annahme von Abfällen aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen der Firma 3M Technical Ceramics, Kempten unter der AVV 10 12 10 „feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09* fallen, sowie die mit Schreiben vom 17.01.2018 angezeigte Annahme von Abfällen der AVV 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine).

Wie schon bei der IE-Besichtigung Ende Juni 2018 angekündigt, soll die Genehmigung zudem an die Neufassung der Verordnung über Abfallbeauftragte angepaßt werden. Außerdem wurde eine Sicherheitsleistung mit aufgenommen.

Mit Schreiben vom 23.11.2018 wurde die Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG zur geplanten nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG angehört. Nach voraus gegangenem Telefonat ging mit E-Mail vom 10.01.2019 ein Änderungswunsch zur Auflage Nr. 2.2.6.9 ein. Zudem wurde besprochen die seit längerem praktizierte Ausnahme für teerhaltigen Altasphalt (keine Anlieferanzeige der Einzelprojekte, nur Mitteilung der gesammelten Entsorgung) in geeigneter Form in den Auflagen mit aufzunehmen. Mit E-Mail vom 11.01.2019 wurde der angepasste und ergänzte Wortlaut der geplanten Anordnung an die Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG übermittelt. Mit E-Mail vom 16.01.2019 teilte Herr Oppold, Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG mit, daß gegen die Anordnung keine Einwände bestehen.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-, Art.3 Abs.1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG-).
2. Die Anordnung unter der Nummer I. dieses Bescheides stützt sich auf § 17 BImSchG. Nach § 17 BImSchG kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten die notwendigen Anordnungen treffen.

Die unter I Nr. 5 neu eingefügte Auflage Nr. 2.2.4.12 Sicherheitsleistung stützt sich auf § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG. In Anbetracht der Lagermenge und der Entsorgungskosten wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 200.000,-- € für erforderlich erachtet.

Bei der von der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. betriebenen Anlage zur Lagerung und Behandlung kontaminierter Böden und Bauschutt handelt es sich gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 8.12.1.1 G und 8.11.2.1 G des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage. Die Anlage wurde zuletzt mit Bescheid vom 31.03.2009, Az. 22-171/4-162/5 Ru B.09.03 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die geänderten Auflagen ergeben sich aus den drei von der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG nach § 15 BImSchG angezeigten, nicht genehmigungsbedürftigen Änderungen, der Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung, dem bei der Entsorgung von Abfallchargen über den Untertageversatz erkannten Handlungsbedarf und den im laufenden Betrieb gewonnenen Erkenntnissen und Absprachen die auch bescheidmäßig festgelegt werden sollten.

Die Anpassung der Auflagen besteht zum einen aus Folgeänderungen der Anzeigen nach § 15 BImSchG und der Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung, die im beiderseitigen Interesse liegen. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung soll grundsätzlich erfolgen und somit nur im Ausnahmefall unterbleiben. Eine solche Ausnahme ist nicht ersichtlich. Die nach Problemen mit der Dokumentation und Zuordnung von UTV-Chargen erkannten Lücken machten Änderungen in den hierauf bezogenen Auflagen erforderlich. Die Verbesserung des Staubschutzes war bereits vor einiger Zeit vereinbart und durchgeführt und wurde nur noch in der Genehmigung umgesetzt. Die geänderten und ergänzten Auflagen sind sinnvoll und notwendig. Gründe die eine abweichende Ermessensausübung nahelegen sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht vorgetragen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes –KG- i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz –KVz-. Danach ist ein Gebührenrahmen von 150,-- bis 15.000,-- € eröffnet. Es wird eine Gebühr in Höhe von 400,-- € für angemessen erachtet. Die Änderung der Auflagen wurde zum größten Teil durch nicht genehmigungsbedürftige Änderungen und die bei der Entsorgung von UTV-Chargen erkannten Lücken vom Betreiber ausgelöst. An Auslagen werden die für die Zustellung entstandenen Kosten in Höhe von 3,-- € festgesetzt (Art. 13 Abs.1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen ! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Landratsamt Oberallgäu

Ruch, RA